

chungsgesetzes in Liechtenstein anwendbar sind“³¹²⁷. Diese Frage ist von Staatsgerichtshof in StGH 1999/13 zwar bejaht, eine *Rückwirkung* der in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden und *nicht verfassungs- und gesetzmässig kundgemachten* Schweizerischer Rechtsvorschriften (Strafbestimmungen) auf die Zeit vor dem 1. September 1996, dem Tag des Inkrafttretens des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG, als eine „extensive Auslegung“³¹²⁸ im gleichen Atemzug jedoch *ausgeschlossen* worden.

Für die Frage nach dem Bestand und Inhalt formeller Staatsvertragssschranken ist StGH 1999/13 unter den folgenden beiden Gesichtspunkten von zentraler Bedeutung:

- Zum einen hat der Staatsgerichtshof in StGH 1999/13, indem er von einer „damals“, d.h. vor dem 1. September 1996, „noch relevanten“³¹²⁹ oder von einer „langjährigen, nunmehr aber überholten Rechtsprechung zum Erfordernis der integralen Kundmachung schweizerischer Erlasse“³¹³⁰ spricht, die *Aufgabe seiner hohen Kundmachungsstandards* mit der gleichen Entschlossenheit erklärt, mit der er sie vor diesem Zeitpunkt gegen die von Landtag und Regierung geschaffenen Tatsachenjahre-, wenn nicht jahrzehntelang vertreten hatte – und zwar als einen aus der LV abgeleiteten *Verfassungsgrundsatz*.
- Zum anderen hat der Staatsgerichtshof Art. 8 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG an der EMRK und damit an seiner Völkervertragsrechtmässigkeit gemessen³¹³¹, um im Ergebnis festzustellen, dass diese Bestimmung „auch im Einklang mit

3127 StGH 1999/13, n. publ., Pkt. 2 der Entscheidungsgründe, S. 10 des Entscheidungstextes.

3128 StGH 1999/13, n. publ., Pkt. 3 der Entscheidungsgründe, S. 10 des Entscheidungstextes.

3129 StGH 1999/13, n. publ., Pkt. 3 der Entscheidungsgründe, S. 10 des Entscheidungstextes.

3130 StGH 1999/13, n. publ., Pkt. 4.2 der Entscheidungsgründe, S. 11 des Entscheidungstextes.

3131 In Bezug auf das Verhältnis zu dem „in Art 33 Abs 2 LV enthaltenen Grundrecht *nulla poena sine lege*“ hat der Staatsgerichtshof in StGH 1999/13, n. publ., Pkt. 4.2 der Entscheidungsgründe, S. 11f des Entscheidungstextes, unter Berufung auf Art. 67 Abs. 2 LV i.d.F.d. LGBl. 1996 Nr. 121, erklärt, dass dieser Grundsatz „nunmehr durch eine konkurrierende Verfassungsbestimmung ... eingeschränkt worden (ist)“, und in Bezug auf das Verhältnis zu Art. 7 EMRK, dass diese Bestimmung nicht verlange, „dass ein Straftatbestand im geschriebenen Recht enthalten ist. Es genügt schon, dass der Tatbestand aufgrund der Rechtsprechung der Gerichte feststeht und der Strafraum ebenfalls klar umgrenzt ist ... Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf die in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Strafbestimmungen ohne weiteres erfüllt ... In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Art 7 EMRK einen ausdrücklichen Verweis auf gemäss Völkerrecht anwendbare Strafnormen enthält ... Eine solche völkerrechtliche Verpflichtung hat Liechtenstein gerade auch in Bezug auf die gemäss den in Art 2 Kundmachungsgesetz LGBl. 1996/122 aufgeführten schweizerisch-liechtensteinischen Verträgen im Inland anwendbaren Strafbestimmungen ... Aufgrund dieser Erwägungen erweist sich Art 8 des Kundmachungsgesetzes LGBl. 1996/122 auch als im Einklang mit Art 7 EMRK“.